



**Informationsblatt
Fachanwalt für Arbeitsrecht**

**Merkblatt zu den Anforderungen eines schlüssigen Antrages
(Stand: Mai 2019)**

Sehr geehrte Frau Kollegin,
sehr geehrter Herr Kollege,

mit diesem Merkblatt möchte der Fachausschuss „Arbeitsrecht“ über die Anforderungen an einen schlüssigen Antrag informieren und Ihnen einige Hinweise in formaler Hinsicht geben.

1. Die Fachanwaltsordnung in der jeweils aktuellen Fassung findet Anwendung.
2. Entsprechend der Verfahrensordnung im zweiten Teil der Fachanwaltsordnung hat der Vorstand der Schleswig-Holsteinischen Rechtsanwaltskammer einen Fachanwaltsausschuss gebildet.
Vorsitzender des Ausschusses ist Herr Kollege Dr. Rainer Krehl, Oldesloer Str. 1, 23795 Bad Segeberg.
3. Die Anträge sind an den Kammervorstand zu richten (§ 22 FAO). Wir erheben eine Gebühr von 280,00 € für die Bearbeitung des Antrages. Diese Gebühr ist bei Antragstellung zu überweisen bei der HypoVereinsbank AG, IBAN DE88 2003 0000 0061 1936 07, BIC HYVEDEMM 300.
4. Für die Verleihung der Fachanwaltsbezeichnung ist Voraussetzung, dass Sie eine dreijährige Zulassung zur Rechtsanwaltschaft und anwaltliche Tätigkeit innerhalb der letzten sechs Jahre vor Antragstellung nachweisen (§ 3 FAO); beide Voraussetzungen sind – jede für sich – zu belegen.
5. Mit dem Antrag sollten alle nach der Fachanwaltsordnung notwendigen Unterlagen in leicht prüfbarer Form vorgelegt werden. Je weniger Rückfragen erforderlich sind, umso schneller kann über den Antrag entschieden werden.
Wir bitten Sie, die Fallliste in Form einer Excel-Datei zur Verfügung zu stellen.

Folgende Unterlagen müssen gemäß § 6 FAO vorgelegt werden:

Zeugnis zum Nachweis der besonderen theoretischen Kenntnisse

Zum Erwerb der besonderen theoretischen Kenntnisse ist gemäß § 4 FAO in der Regel die Teilnahme an einem auf den Erwerb der jeweiligen Fachanwaltsbezeichnung vorbereitenden anwaltspezifischen Lehrgang notwendig, der alle relevanten Bereiche des

Fachgebietes umfaßt. Die Gesamtdauer des Lehrganges muß, Leistungskontrollen nicht eingerechnet, mindestens 120 Zeitstunden betragen.

Den erfolgreichen Besuch des Lehrgangs weisen Sie gemäß § 6 FAO durch Vorlage des Zeugnisses des Veranstalters im Original nach. Hierin müssen die erfolgreiche Teilnahme

an dem Lehrgang, Zeitraum und Dozenten hinsichtlich der jeweiligen Rechtsgebiet sowie die erfolgreiche Teilnahme an mindestens drei Klausuren mit insgesamt 15 Zeitstunden bestätigt sein.

Die Klausuren sind im Original vorzulegen.

Nachweis der besonderen praktischen Erfahrungen

Die Anforderungen an die Voraussetzungen des Erwerbes besonderer praktischer Erfahrungen ergeben sich aus § 5c FAO.

Bitte legen Sie zur Prüfung der Voraussetzungen eine Fallliste gemäß § 6 Abs. 3 FAO vor. § 5 c FAO setzt für den Erwerb besonderer praktischer Erfahrungen die selbständige Bearbeitung von mindestens 100 Fällen aus den in § 10 Ziffern 1 und 2 FAO bestimmten Bereichen, davon mindestens die Hälfte gerichtliche- oder rechtsförmlicher Verfahren voraus.

Gerichtliche Verfahren sind Verfahren, die bei Gericht anhängig geworden sind.

Bitte fügen Sie Ihrem Antrag eine Erklärung des Inhaltes bei, dass Sie die in der Fallliste aufgeführten Fälle persönlich und weisungsfrei bearbeitet haben.

Gliederung der Falllisten

1. Gerichtliche Verfahren

2. Außergerichtliche Verfahren

Die gerichtlichen und die außergerichtlichen Verfahren sollten fortlaufend nummeriert werden. § 5 FAO setzt für den Erwerb besonderer praktischer Erfahrungen die Bearbeitung von mindestens 100 Fällen aus allen der in § 10 Nr. 1 a) bis e) und 2 a) und b) bestimmten Gebiete, davon mindestens 5 Fälle aus dem Bereich des § 10 Nr. 2 und mindestens die Hälfte gerichtliche- oder rechtsförmlicher Verfahren voraus.

Aus diesem Grunde wird dringend empfohlen, in einer eigenen Liste (die sich an der Gliederung der in § 10 genannten Teilbereiche orientiert) aufzulisten, in welchen Fällen (bezogen auf die Nummern der Falllisten) praktische Erfahrungen in den einzelnen Bereichen erworben worden sind; z. B :

1. Berufsbildungsvertrag: lfd. Nrn, 1, 7 + 9 außergerichtliche Liste

2. Grundzüge der betrieblichen Altersversorgung: lfd. Nrn. 17 + 28 der außergerichtlichen Liste.

Inhalt der Falllisten

Zu jedem einzelnen Fall müssen gemäß § 6 Abs. 3 FAO angegeben werden

- Aktenzeichen (gerichtliches Aktenzeichen und Gericht)
- Kurztubrum
- Gegenstand
- Zeitraum (Beginn und Ende)
- Art und Umfang der Tätigkeit
- Stand des Verfahrens

Die Angabe eines Kurztubrums erleichtert und beschleunigt die Bearbeitung des Antrages. In diesem Zusammenhang weisen wir darauf hin, dass die Vorstandsmitglieder und die Mitglieder der Fachanwaltsausschüsse, soweit sie nicht dem Kammervorstand angehören, zur Verschwiegenheit verpflichtet sind.

Als Fall ist nach der Rechtsprechung des BGH (vgl. NJW 2006, 1513 Tz. 12 u.. Beschluss vom 20.04.2009. AnwZ (B) 48 /08) jede juristische Aufbearbeitung eines einheitlichen Lebenssachverhaltes zu verstehen, der sich von anderen Lebenssachverhalten dadurch unterscheidet, dass die zu beurteilenden Tatsachen und die Beteiligten verschieden sind. Eine Sache, die der Rechtsanwalt sowohl außergerichtlich als auch gerichtlich bearbeitet hat, zählt nur einfach, selbst bei mehreren Instanzen (vgl. BGH, Beschluss vom 12.07.2010, AnwZ (B) 8509, Tz 5). Lediglich dann, wenn Rechtsmittelverfahren besondere und neue Anforderungen gegenüber der bisherigen Tätigkeit im Fall aufweisen, so kann dies nach § 5 letzter Satz FAO durch eine Höhergewichtung berücksichtigt werden.

Weiterhin muss es sich um einen Fall aus dem Bereich des Arbeitsrechts handeln. Eine Bearbeitung in diesem Bereich liegt nur vor, wenn ein inhaltlicher Bezug zum Arbeitsrecht vorliegt. Dies gilt insbesondere auch für Fallbearbeitungen aus dem Bereich des Arbeitsförderungs- und Sozialversicherungsrechts. Diese können als Fall nur berücksichtigt werden, wenn sie einen entsprechenden inhaltlichen Bezug zum Arbeitsrecht nachweisen.

Entsprechende Nachweise sind durch die Fallliste zu erbringen. Aus dieser muss ersichtlich sein, dass eine Fallbearbeitung im Bereich des Arbeitsrechts erfolgte. Aus dieser müssen die Bedeutung, der Umfang und die Schwierigkeit der Bearbeitung ersichtlich sein. Der Ausschuss nimmt eine Gewichtung allein nach Maßgabe der Angaben in der Fallliste vor. Wird z. B. im Rahmen einer außergerichtlichen Fallbearbeitung ein Rat erteilt, muss sich aus der Fallliste ergeben, wenn dieser schriftlich erfolgte und mit einer umfangreicheren Tätigkeit verbunden war. Anderenfalls wird ein solcher Fall lediglich mit einem Wert deutlich unter 1,0 bewertet werden. Entsprechendes gilt, wenn Sie eine Höhergewichtung über 1,0 begehren, weil Sie in mehreren Instanzen tätig geworden sind. Aus der Fallliste muss sich detailliert die Begründung für die Höhergewichtung ergeben.

Ohne nähere Angaben zu den einzelnen Fällen kann der Ausschuss auch nicht entscheiden, ob Sie die in §§ 5 c, 10 FAO aufgezeigten Gebiete ausreichend abdecken.

Wenn Fälle sowohl außerhalb als auch innerhalb des Drei-Jahres-Zeitraums bearbeitet wurden, muss sich aus der Fallliste ergeben, welche Tätigkeiten in welchem Zeitraum entfaltet wurden. Weiterhin muss sich aus der Liste ergeben, dass eine Bearbeitung im Bereich des Arbeitsrechts erfolgte. Dies ist beispielhaft grundsätzlich nicht der Fall, wenn

in dem relevanten Zeitraum lediglich Zwangsvollstreckungsmaßnahmen aus einem Urteil eingeleitet wurden.

Im Hinblick auf § 10 Ziffer 3 FAO ist es zweckmäßig, wenn Sie bestimmte Gerichtsverfahren, in denen Sie besondere Kenntnisse des Verfahrensrechts erworben haben, entsprechend kennzeichnen.

Gemäß § 5 c FAO müssen Sie zwar keine Beschlussverfahren mehr nachweisen; den Nachweis kollektiv-rechtlicher praktischer Erfahrungen macht dies jedoch nicht entbehrlich. Bitte achten Sie bei Ihrem Nachweis auf eine substantiierte Darstellung, aus welcher sich ergibt, inwieweit im Rahmen des Individualarbeitsrechtes „kollektives Arbeitsrecht eine nicht unerhebliche Rolle“ gespielt hat. Der BGH hat in seinem Beschluss vom 06.11.2000 (AnwZ (B) 75/99 – NZA 2001, 175) ausgeführt (Leitsatz), dass auch Fälle „aus dem Individualarbeitsrecht berücksichtigt werden (können), sofern eine Frage aus dem kollektiven Arbeitsrecht erheblich werden kann und einen wesentlichen Anteil an der argumentativen Auseinandersetzung hat ...“ (Hervorhebung durch uns)

In seinen Entscheidungsgründen hat der BGH ausgeführt, dass das bloße Bestreiten der ordnungsgemäßen Anhörung des Betriebsrates nicht ausreicht.

Der Nachweis ausreichender kollektiv-rechtlicher Kenntnisse gilt nur dann als geführt, wenn jedenfalls fünf Fälle belegt sind. Es erleichtert die Antragsbearbeitung, wenn diese Fälle besonders gekennzeichnet sind.

Fallzahlen

Es ist nicht empfehlenswert, die Falllisten auf exakt 100 Fälle zu beschränken. Gewichtet der Ausschuss einzelne Fälle als nicht vollwertig, kann es passieren, dass die Fälle nicht ausreichend sind.

Abschließend bleibt darauf hinzuweisen, dass der Fachausschuss ein Votum abgibt, das er gegenüber dem Kammervorstand begründet.

Über dieses Votum befindet sodann der Kammervorstand.

Vorsorglich möchten wir darauf hinweisen, dass die Bearbeitung eines Antrages in der Regel nicht unter drei Monaten erfolgen kann. Die Ausschussmitglieder votieren im Umlaufverfahren und der Kammervorstand tagt alle sechs Wochen.

Fortbildung

Wir möchten bereits jetzt darauf hinweisen, dass Kolleginnen und Kollegen, denen gestattet worden ist, die Fachanwaltsbezeichnung „Fachanwalt für Arbeitsrecht“ zu führen, gemäß § 15 FAO kalenderjährlich mindestens 15 Stunden Fortbildung nachweisen müssen.

Wer eine Fachanwaltsbezeichnung führt, muss kalenderjährlich auf diesem Gebiet wissenschaftlich publizieren oder an fachspezifischen der Aus- oder Fortbildung dienenden Veranstaltungen hörend oder dozierend teilnehmen. Die hörende Teilnahme setzt eine anwaltsorientierte oder interdisziplinäre Veranstaltung voraus.

Wer dieser Verpflichtung nicht nachkommt, muss damit rechnen, dass ihm vom Vorstand der Rechtsanwaltskammer die Erlaubnis, sich Fachanwalt für Arbeitsrecht nennen zu dürfen, wieder entzogen wird.

Wird der Antrag auf Verleihung der Fachanwaltschaft nicht in dem Kalenderjahr gestellt, in dem der Lehrgang begonnen hat, ist ab diesem Jahr Fortbildung in Art und Umfang von § 15 FAO nachzuweisen. Lehrgangszeiten sind anzurechnen.

Mit freundlichen kollegialen Grüßen

gez.

(Dr. Krehl)

Rechtsanwalt und Notar

Vorsitzender des Fachanwalts-
ausschusses für Arbeitsrecht